

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Gegenstand der Gebühr ist der vom Finanzamt für die Grundsteuerbemessung zugerechnete Grundbesitz.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Höhe des jährlichen Grundsteuerbetrages.

(2) Der Gebührensatz beträgt jeweils für 1 € der jährlichen Grundsteuer 0,016914 €.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige/ diejenige, dem/ der der Gebühregegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.

(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

SATZUNG GEBÜHRENUMLAGE WASSER- UND BODENVERBANDS- BEITRAG

(2) Die Gebühr ist in der Regel mit dem Grundsteuerjahresbescheid festzusetzen und bekanntzugeben. Sie wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Bei gesonderter oder nachträglicher Festsetzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Schwerin, den _____

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin _____

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am _____